

Bauleitplanung der Gemeinde Wald

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss sowie das Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Luckstein“ gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Wald hat am 02.07.2019 den vom Planungsbüro KOMPlan - Ingenieurbüro für Kommunale Planungen -, Leukstr. 3, 84028 Landshut, gefertigten Außenbereichssatzung „Luckstein“ in der Fassung vom 02.07.2019 gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt (ohne Maßstab):



Jedermann kann die Außenbereichssatzung mit der Begründung bei der Verwaltungsgemeinschaft Wald (=Rathaus Wald), Hauptstr. 14, 93192 Wald, Zimmer Nr. 08, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Beschluss des Gemeinderats wird hiermit gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Die Außenbereichssatzung mit Begründung in der Fassung vom 02.07.2019 können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Wald, www.gemeinde-wald.de, unter „Aktuelles/Bekanntmachungen-Planauslegungen“ eingesehen werden.

Wald, 09.07.2019

Gez.

Siegel

Hugo Bauer
Erster Bürgermeister